

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof der

Evangelische Kirchengemeinde Waldniel

Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal

vom 23.09.2009.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Häsenberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) **Reihengrabstätten** (auch im Rasenfeld)
 - Es besteht **keine** Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern.

a) für Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	190,00 Euro
b) für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	300,00 Euro
c) für Erdbestattung von Verstorbenen ab 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	740,00 Euro
d) für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	370,00 Euro
- (2) **Wahlgrabstätten** (auch im Rasenfeld)
 - Die Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.
 - Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches der Nutzungsgebühr zu entrichten.
 - Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre/Tage sofort zu verlängern.
 - Es besteht die Möglichkeit, vor oder nach Ablauf der 30jährigen Ruhezeit, das Nutzungsrecht zu verlängern.
 - Die Verlängerungsgebühr wird je Grab (siehe 2 d und 2 e) bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfrist berechnet. Die Gebühr wird taggenau (1/360) ermittelt.

a) für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.230,00 Euro
b) für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) -auch bei Beisteckung einer Urne in eine bestehende Grabstelle-	615,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	41,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	20,50 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

In der Grundgebühr ist das Öffnen des Grabes, das Ausschlagen des Grabes mit Kunst-rasenmatten, das Zuschütten (Hügeln) der Grabstätte und das Auflegen von Kränzen enthalten

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	100,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen 6. Lebensjahr	295,00 Euro
- Erstbestattung im Tiefengrab	415,00 Euro
- Zweitbestattung im Tiefengrab	295,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	135,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	gebührenfrei
b) Benutzung der Aufbewahrungszelle	120,00 Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	25,00 Euro
d) Reihengrabstätten im Rasenfeld gem. § 11 Abs. 6 Friedhofssatzung	
d1) Einheitliche Grabplatte mit Namensschild	27,00 Euro
d2) Anteil an Gemeinschaftsstele(n) / zentraler Ablagefläche	140,00 Euro
e) Wahlgrabstätten im Rasenfeld g gem. § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung	
e1) Einheitliche Grabplatte je Bestattung je Buchstabe/Zeichen	155,00 Euro 7,75 Euro
e2) Anteil an Gemeinschaftsstelen / zentraler Ablagefläche je Bestattung	216,00 Euro
f) Zusatzgebühren bei Bestattungen	
f1) Beisetzung an einem Samstag	25,00 Euro
f2) Beisetzung nach 15:00 Uhr in der Zeit vom 01.11. – 31.03. falls das Tageslicht für die Schließung des Grabes nicht ausreicht	65,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen / Ausbettung

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(1) Umbettung innerhalb des Friedhofs		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	410,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab 6. Lebensjahr je Grab	730,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	210,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof oder Sezierung		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	310,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	200,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	100,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	295,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	135,00	Euro

§ 7 Gebühren für Pflege

(1) Pflege von Reihengrabstätten im Rasenfeld für 30 Jahre (§ 11 Abs. 6 Friedhofssatzung)	
- Erdbestattung	1.170,00 Euro
- Urnenbestattung	560,00 Euro
(2) Pflege von Wahlgrabstätten im Rasenfeld für 30 Jahre bzw. jährlich (§ 12 Abs. 10 Friedhofssatzung)	
- eine Grabstelle für 30 Jahre (1 Sarg, ggf. mit Urnenbeisteckung)	1.650,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle - jährlich	55,00 Euro
- zwei Grabstellen für 30 Jahre (2 Särge, ggf. mit Urnenbeisteckung)	3.300,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	110,00 Euro
- ein Tiefengrab für 30 Jahre (2 Särge, ggf. mit Urnenbeisteckung)	1.650,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	55,00 Euro
- eine Grabstätte für 30 Jahre (2 Urnen)	1.590,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	53,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle – jährlich - bei Beisteckung einer Urne	53,00 Euro
(3) bei Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	
- einfache Pflege je Grabstelle und Jahr (Erdbestattung)	30,00 Euro
- einfache Pflege je Grabstelle und Jahr (Urnenbestattung)	15,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales (stehend/liegend), einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage Hinweis: Die Errichtung eines provisorischen Grabzeichens (§ 25 Abs. 6 Friedhofssatzung) ist gebührenfrei.	25,00 Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist	2,50 Euro je ange- fangenes Jahr
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(4) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 Euro
(6) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit Bearbeitungsgebühr	20,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.04.2009.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.04.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2005 außer Kraft.

Schwalmtal, den 23.09.2009

Für das Presbyterium

Siegel

Pfr. Dr. Harald Ulland
(Vorsitzender des Presbyteriums)

Gert Kryn
(Kirchmeister)